

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 26. Juni 2024

Kimberger/TS/50-24

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden (GZ.: 2023-0.530.472)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Artikel 2

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

- § 22 Abs. 2 lit. I lautet:

„1) Ort und Datum der Ausstellung sowie Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und des Klassenvorstandes mit Rundsiegel der Schule oder **Amtssignatur** (§ 19 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) anstelle von Unterschriften und Rundsiegel;“

Von wem wird diese Signatur zur Verfügung gestellt und wie wird der technische Support gewährleistet?

Artikel 4

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020

- In § 5 Abs. 1 Z 19 wird nach dem Klammersausdruck „(Erstsprachen, im Alltag gebrauchte Sprachen),“ die Wendung „**Ergebnis des standardisierten Testverfahrens gemäß § 4 Abs. 2a SchUG**,“ eingefügt.
- In § 5 Abs. 1 Z 19 wird die Wendung „muttersprachlichen Unterricht“ durch die Wendung „**Erstsprachenunterricht, die Teilnahme an der Sommerschule**“ ersetzt.

Die in den beiden Absätzen fett markierten Punkte bringen in jedem Fall einen Mehraufwand für Schulen mit sich! Wie dieser Mehraufwand unseren Kolleg:innen abgegolten wird, bleibt im vorliegenden Gesetzesentwurf unbeantwortet!

- § 5a Abs. 3 lautet:

„(3) Dazu sind die erforderlichen Daten gemäß § 6a sowie, soweit vorhanden, die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum und die Ausstellungsnummer vorgelegter (Reise-)Dokumente zu **übermitteln**.“

Wer übermittelt an wen? Sind Importmöglichkeiten für die Schüler:innenverwaltung überhaupt vorhanden? Wie wird der technische Support gewährleistet?

- Datenverbund der Schulen

§ 6.

(2) Der Datenverbund der Schulen hat die Personenstammdaten und Bildungsdaten gemäß § 2 Z 21 und 22 zu enthalten, die im Rahmen des Besuchs einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 1 gemäß den schulrechtlichen Anforderungen zu verarbeiten sind. Der Name, das Geburtsdatum, die **E-Mailadresse** sowie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (BF) sind nach dem letzten Schulbesuch sieben Schuljahre, Daten der abschließenden Prüfungen, der Externistenprüfungen, die abschließenden Prüfungen entsprechen sowie der Berufsreifeprüfungen drei Jahre und weitere Personenstammdaten sowie Bildungsdaten ein Schuljahr lang im Datenverbund aufzubewahren. Wenn eine Person nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende ihres Schulbesuches die Löschung der sie betreffenden Daten beantragt, so sind diese Daten im Datenverbund zu löschen.

Wie kommen Schüler:innen zu einer eigenen E-Mailadresse? Wie verhält es sich mit einem sicheren Mailserver (Datenschutz) – ist ein solcher vorhanden? Was passiert, wenn keine E-Mailadresse vorhanden ist? Wie wird der technische Support gewährleistet?

- Verarbeitung von Personenstammdaten anlässlich der erstmaligen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an einer Schule

§ 6a

(2) An der Schule, an der das Kind angemeldet ist, hat die **Schulleitung die Daten gemäß § 2 Z 21 lit. a und b aus dem Datenverbund der Schulen in der Evidenz der Schülerinnen und Schüler zu übernehmen**. Soweit eine Schülerin bzw. ein Schüler nach Prüfung durch die zuständige Bildungsdirektorin oder den zuständigen Bildungsdirektor weder im ZMR gemäß § 16 MeldeG, BGBl. Nr. 9/2022, noch im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) gemäß Ergänzungsregisterverordnung 2022 – ERegV 2022, BGBl. II Nr. 241/2022, eingetragen ist, hat die zuständige Bildungsdirektorin oder der zuständige Bildungsdirektor unverzüglich bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 4 ERegV 2022 um Eintragung in das ERnP anzusuchen. Für eine allenfalls nötige Überprüfung der korrekten Namensschreibweise hat die Schülerin oder der Schüler einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen

Wer bzw. wann sollen die dafür notwendigen Schnittstellen zu den entsprechenden Schul- oder Schüler:innenverwaltungsprogrammen erstellt werden? Wie wird der technische Support gewährleistet?

(3) Zur automatisierten Erfassung der Personenstammdaten der Erziehungsberechtigten eines Kindes ist folgendermaßen vorzugehen:

2. Im Zuge der persönlichen Vorstellung des Kindes bei Aufnahme in die Schule ist durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festzustellen, ob den **gemäß § 2 Z 21 lit. c übermittelten Daten** der Eltern zu entnehmen ist, dass diese auch die Erziehungsberechtigten sind. In diesem Fall sind die Personenstandsdaten der Eltern, die gemäß Z 1 übermittelt wurden, zu übernehmen. Bestehen Zweifel an der Obsorgeberechtigung gemäß § 177 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, ist im Zuge der persönlichen Vorstellung des Kindes zusätzlich zum Nachweis der Obsorgeberechtigung eine Meldebestätigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der Namen, Geburtsdatum sowie der Hauptwohnsitz zum Zweck der Stammzahlenregisterabfrage erfasst werden können. **Die Daten der Erziehungsberechtigten sind durch die aufnehmende Schule im Datenverbund der Schulen zu erfassen. Die Datensätze von Eltern, die nicht erziehungsberechtigt sind, sind unverzüglich zu löschen.**

Beim § 2 Z 21 lit. c ist wieder zu hinterfragen, ob eine dafür notwendige Schnittstelle vorhanden bzw. eingerichtet ist? Wie wird der technische Support gewährleistet?

Die durch die Schule zu erfassenden Daten der Erziehungsberechtigten stellen für die damit befassten Kolleg:innen wieder einen Mehraufwand dar! Wie dieser Mehraufwand unseren Kolleg:innen abgegolten wird, bleibt im vorliegenden Gesetzesentwurf unbeantwortet!

(6) Die ermittelten Personenstammdaten der im ZMR gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten sind laufend durch die Verwendung des Änderungsdienstes gemäß § 16c MeldeG zu überprüfen und gegebenenfalls im Datenverbund der Schulen zu aktualisieren. Die Personenstandsdaten der Eltern, die aus dem Personenstandsregister übernommen wurden, sind laufend durch die Verwendung des Änderungsdienstes gemäß § 50 PStG 2013 zu überprüfen und gegebenenfalls im Datenverbund der Schulen zu aktualisieren.

Wer überprüft diese Personalstammdaten bzw. wie soll eine solche Überprüfung technisch erfolgen? Auch damit ist wieder ein Mehraufwand verbunden! Wie dieser Mehraufwand abgegolten wird, bleibt im vorliegenden Gesetzesentwurf unbeantwortet!

- Bereitstellung von Personenstammdaten und Bildungsdaten anlässlich der Beendigung des Besuchs und Aufnahme an einer anderen Schule

§ 6b.

Anlässlich der Beendigung des Besuchs einer Schule bzw. im Zuge des Aufnahmeverfahrens an einer anderen Schule hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der abgebenden Schule sowie jene der Schule, an der die Anmeldung erfolgt, die Personenstammdaten gemäß § 2 Z 21 lit. e um das Datum des Austritts bzw. Eintritts zu ergänzen. In Folge sind die aktuellen Personenstammdaten und die zum Zweck des Schulrechtvollzugs erforderlichen Bildungsdaten insbesondere gemäß der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, sowie der Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, aus dem Datenverbund der Schulen **für die Verwendung in der**

lokalen Evidenz der nunmehr besuchten Schule zu übernehmen sowie bis zur Beendigung des Schulbesuchs allenfalls im Datenverbund der Schulen zu aktualisieren.

Auch für die Verwendung in der lokalen Evidenz der nunmehr zu besuchenden Schule ist eine dafür notwendige Schnittstelle herzustellen! Wie wird der technische Support gewährleistet?

Zu § 21 Abs. 5:

§ 21.

(5) Alle Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeiten, sind nicht berechtigt, Auskunftsbegehren gemäß Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, betreffend schulstandortbezogene Daten, auch in aggregierter Form, zu beantworten.

Der Gesetzgeber hat bei der Neuverlautbarung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, im § 21 Abs. 5 eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die verpflichtende Auskunftserteilung gemäß Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, für Schulstandorte, auch in aggregierter Form, geschaffen.

Begründet wird diese Ausnahme damit, dass mit dieser Entsprechung dem öffentlichen Interesse der Gewährleistung eines unbeeinträchtigten und ordnungsgemäßen Schulablaufes am Standort bestmöglich Rechnung getragen wird.

Der gegenständliche Entwurf sieht keine Angleichung des § 21 Abs. 5 im Hinblick auf das Außerkrafttreten des Auskunftspflichtgesetzes mit 1. September 2025 im Zuge des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes vor.

Ohne eine solche Regelung ist damit zu rechnen, dass an Schulleitungen zahlreiche Informationsbegehren herangetragen werden, z. B. zum Abschneiden der Schule bei Kompetenzerhebungen (IKMPLUS) oder zum Anteil an Schüler:innen mit Migrationshintergrund an der Schule, da solche Informationen von vielen Erziehungsberechtigten u. U. für Schulwahlentscheidungen als von Interesse erachtet werden.

Der Verwaltungsaufwand, der hier auf Schulleitungen zukommt, kann beträchtlich und kaum bewerkstelligbar sein. Schulleitungen haben zwar die Möglichkeit, sich auf § 9 Abs. 3 IFG zu berufen, wonach eine Informationserteilung verweigert werden kann, wenn die Tätigkeit des Organs dadurch wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würde. In diesem Fall könnte aber gemäß § 11 Abs. 1 IFG die Ausstellung eines Bescheides verlangt und ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, was wiederum sowohl für die Schulleitungen als auch für die Schulbehörden einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Auch wäre bei etwa 6.000 Schulen in Österreich mit einem höchst uneinheitlichen Vollzug der Informationspflicht durch die Schulleitungen zu rechnen.

Die Beantwortung der Informationsbegehren würde nicht nur die Schulen und die Schulbehörden vor hohe verwaltungstechnische Herausforderungen stellen, sondern wäre auch datenschutztechnisch sehr bedenklich. Es kann aufgrund der kleinteiligen Schulstruktur in Österreich in Kombination mit dem hohen Spezialisierungsgrad der Ausbildungen nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Schüler:innen auch bei aggregierten Datenauswertungen identifiziert werden können. So ist es durchaus möglich, dass bei einer Anfrage nach der Anzahl der Absolvent:innen im Haupttermin 2023 an der HTL für Flugtechnik die betroffenen Personen ohne

geringen Aufwand identifiziert werden können. Dieses Beispiel zeigt, dass es nicht sichergestellt werden kann, dass die Schulleitungen die personenbezogenen Daten der Schüler:innen in dem vom Datenschutz geforderten Maß schützen können. Zusätzlich eröffnen die neuen Anwendungen der generativen Künstlichen Intelligenz (KI) große Möglichkeiten der Verknüpfung von Informationen, was einen Datenschutz auf Ebene einzelner Schulstandorte einschränken kann.

Ohne gesetzliche Änderung umfasst die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung gemäß § 4 IFG auch schulstandortbezogene Daten und ermöglicht somit auch öffentlich zugängliche Schulrankings. Die Steuerung von Schulsystemen einiger anderer Länder setzte bereits seit einigen Jahren auf die Veröffentlichung schulstandortbezogener Daten, vor allem Daten aus standardisierten Erhebungen. Die Erfahrungen aus diesen Ländern zeigen, dass die mit der Veröffentlichung der Daten verbundenen Hoffnungen nicht erfüllt wurden und ambivalente und negative Befunde die positiven übertrafen. So hat sich gezeigt, dass öffentliche Schulrankings nicht mit Qualitätssteigerungen im Gesamtsystem einhergehen. Negative Effekte führen aufgrund der Reaktionen der Schulen auf Schulrankings teilweise zu Qualitätsverlusten bzw. zu einem Verteilungskampf um Schüler:innen, was in der Summe Risiken für das Gesamtsystem mit sich bringt.

Zusammenfassend können die zu erwarteten Auswirkungen folgendermaßen festgehalten werden:

- Hoher Verwaltungsaufwand für Schulleitungen und die Schulbehörden durch die Beantwortung von Informationsbegehren, Erstellen von Bescheiden sowie durch mögliche Gerichtsverfahren
- Mögliche Datenschutzverletzungen durch die Beantwortung von Informationsbegehren durch Schulleitungen, auch im Hinblick auf die rasche Entwicklung der generativen KI
- Ermöglichung von öffentlich zugänglichen Schulrankings mit den damit verbundenen Gefahren eines möglichen Qualitätsverlusts an den Schulstandorten

Im Interesse einer effizienten Verwaltung und der Rechtssicherheit für Bürger:innen sowie von Schulleitungen und den Schulbehörden wäre es daher sinnvoll, schulstandortbezogene Informationen durch eine bundesgesetzliche Regelung aus der Informationspflicht gemäß § 7 IFG auszunehmen, unter Anfügung einer entsprechenden Begründung, warum eine Abweichung vom IFG unbedingt erforderlich ist.

Es wird im Sinne dieser Abweichung dringend darauf hingewiesen, dass eine Weiterführung der Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs zu schulstandortbezogenen Informationen gemäß Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, für die Aufrechterhaltung eines guten Schulbetriebs notwendig ist.

- Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2024 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der gemäß dem genannten Bundesgesetz entfallenden Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der die §§ 6a bis 6e betreffenden Zeilen, § 2 Z 14 bis 22, § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2, § 5 Abs. 3 Z 16, § 5a Abs. 3, § 6 bis § 6e samt Überschriften, § 7 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Z 1 lit. d, § 25 Abs. 3, Anlage 1 Z 4 und 9, Anlage 2 Z 3 und 9 sowie Anlage 5 Z 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; **§ 6 bis § 6e sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten anzuwenden;**
2. § 5 Abs. 1 Z 19 hinsichtlich der Wendung „die Teilnahme an der Sommerschule“, der Schlussteil des § 18 Abs. 1, Anlage 1 Z 11a und Anlage 5 Z 28a **treten am 1. September 2024 in Kraft;**
3. § 5 Abs. 1 Z 19 hinsichtlich der Wendung „Ergebnis des standardisierten Testverfahrens gemäß § 4 Abs. 2a SchUG“, § 14 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 18 Abs. 1 Z 2, Anlage 1 Z 10 und Anlage 5 Z 27 **treten am 1. September 2026 in Kraft;**

Ad Z 1.: Die Begrifflichkeit „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ bringt wahrscheinlich Mehrkosten bezüglich der Anschaffung der dazu notwendigen Hardware und Infrastruktur für den jeweiligen Schulerhalter mit sich! Wann und in welcher Höhe werden diese notwendigen Investitionen/Finanzmittel bereitstehen?

Ad Z 2. und 3.: Das geplante Inkrafttreten ist viel zu kurzfristig und von entsprechenden Anlaufschwierigkeiten ist bedauerlicherweise auszugehen!

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer ist grundsätzlich für den Ausbau/die Weiterentwicklung digitaler Möglichkeiten zur Vereinfachung der Schulverwaltung. Allerdings muss aber auch darauf ein Augenmerk gelegt werden, dass es zu keinem Mehraufwand für die Kolleg:innen bzw. Schulleitungen kommen darf, die die mit dem BMBWF und den Bildungsdirektionen vereinbarten Entlastungsmaßnahmen an unseren Schulen konterkarieren würden. Weiters sollte der Gesetzgeber/Dienstgeber auch das Inkrafttreten der geplanten Änderungen nochmals überdenken, da es sich bei den im Entwurf angeführten Terminen um sehr kurzfristige Fristen handelt, die einer positiven Umsetzung dieses Vorhabens wieder einmal entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma